

Weitere Entscheidungen des OVG Berlin in Leitsätzen

§§ 9, 31 BBauG; § 10 Berl. BauO 1971

Bauordnungsrechtliche Bestimmungen über die gärtnerische Anlegung und Unterhaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke stehen einer entsprechenden planungsrechtlichen Regelung aus städtebaulichen Gründen nicht entgegen.

Urteil des OVG Berlin v. 23. 5. 1975 – II B 84/74.

Einsender: Richter am OVG H.-J. Dageförde, Berlin

§§ 42, 113, 114 VwGO; §§ 1, 21, 27 Abs. 2 Nr. 5 WEG; §§ 7, 67, 86 Abs. 2, 97 Abs. 1 Berl. BauO 1971; § 7 Nr. 5, Nr. 8 b Berl. BauO 1958

1. Zur Erhebung der öffentlich-rechtlichen Nachbarlage ist grundsätzlich jeder einzelne Wohnungseigentümer, der eine Verletzung seiner Rechte geltend machen kann, befugt.

2. Die Verhinderung der Bebauung des Grenzabstandes im Gebiet der offenen Bauweise mit Garagen von mehr als 2,50 m Traufhöhe ist vom Gesetzgeber beabsichtigt; dies steht einer Befreiungsentscheidung regelmäßig entgegen.

3. Auch nach der auf eine Nachbarlage hin erfolgten Aufhebung einer Baugenehmigung hat die Baubehörde jedenfalls hinsichtlich des Wie des Einschreitens gegen den baurechtswidrigen Zustand einen Ermessensspielraum.

4. Das Verwaltungsgericht kann die Baubehörde zum Einschreiten gegen eine behauptete übermäßige Ausweitung eines Gewerbebetriebes im allgemeinen Wohngebiet (hier: Garagen, Büros und Lager für Neon-Lichtanlagen) nur dann verpflichten, wenn nach der Sachlage der letzten mündlichen Verhandlung festzustellen ist, daß die Grenzen des zulässigen gewerblichen Kleinbetriebs bei funktionsgerechter Nutzung der vorhandenen Anlagen überschritten werden und der klagende Nachbar dadurch tatsächlich beeinträchtigt wird.

Urteil des OVG Berlin v. 3. 10. 1975 – II B 38/74.

Einsender: Richter am OVG H.-J. Dageförde, Berlin

§§ 7, 13 Abs. 1 Nr. 3 PostO 1963

1. Wer mit Genehmigung der Post seine Sendungen mit Freistempelabdrucken freimacht, bedarf keiner besonderen Genehmigung, wenn er in Verbindung mit der Absenderbezeichnung und dem Tagesstempel für sein Unternehmen werben oder einer solchen Werbung durch Benutzung eines neuen Stempelsatzes einen anderen Inhalt geben will.

2. Das Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 PostO des Landes Berlin ist auf Grund der unselbständigen Stellung der Bezirke mit deren Unternehmen im wesentlichen identisch.

3. Werbung für das eigene Unternehmen ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 PostO auch staatlichen Stellen als Absendern gestattet. Setzt sich eine Verwaltungsbehörde mittels eines Stempelsatzes für die Verwirklichung eines fundamentalen Verfassungsgrundsatzes (hier: für die Teilnahme an allgemeinen Wahlen zur Volksvertretung) ein, so stellt ein solcher Stempelabdruck keinen Vermerk politischen Inhalts dar, der gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 PostO zum Ausschluß von der Postbeförderung führt.

Urteil des OVG Berlin v. 15. 11. 1974 – II B 36/74.

Einsender: Richter am OVG B. Sommer, Berlin

Art. 2 GG; § 5 Berl. FachhochschulG

1. In den Hörsälen einer Hochschule hat das Recht der Raucher auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit hinter dem Recht der Nichtraucher auf körperliche Unversehrtheit zurückzutreten.

2. Zur Pflicht des Rektors, im räumlichen Bereich der Hochschule die Studenten vor gesundheitlichen Schädigungen zu schützen.

Beschluß des OVG Berlin v. 18. 4. 1975 – V S 13/75.

Einsender: Richter am VG R. Heintzenberg, Berlin

Buchbesprechung

Eyermann/Fröhler/Honig, *Handwerksordnung*. Kommentar. 3. neubearbeitete Auflage. Verlag C. H. Beck, München. 1973, XVI, 500 S. Leinen DM 59,50.

Dieses ausgezeichnete Erläuterungswerk, das nach der 2. Auflage von 1967 jetzt in einer neubearbeiteten Auflage erschienen ist, bedarf keiner besonderen Empfehlung. Die Neubearbeitung hatte den Fortgang der Gesetzgebung, besonders in Gestalt des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112, geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1971, BGBl. I S. 185), zu berücksichtigen. Unter der Überschrift „Lehrungsvertragsrecht“ ist die selbständige Kommentierung eines Auszugs aus diesem Gesetz (§§ 3 bis 19 BBiG) aufgenommen worden. Die Erläuterungen zu den in vielem geänderten Bestimmungen der §§ 21 ff. HandWO finden so eine nützliche Ergänzung.

Das Ziel eines Kommentars, der administrativen und gerichtlichen Rechtspraxis zu Hilfe zu kommen, kommt in den übersichtlichen, konzisen und dennoch die wesentlichen Rechtsfragen genau verfolgenden Erläuterungen musterhaft zur Geltung. Die einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen sind nicht nur nachgewiesen, sondern verarbeitet, gelegentlich auch kritisiert, wie etwa in dem bekannten Punkt, ob die Genehmigung der Innungssatzung und einer Änderung der Satzung der Handwerkskammer ein anfechtbarer Verwal-

tungsakt ist (§ 56 RdNr. 11, § 106 RdNr. 15). In einem eigenen Teil des Werkes werden zu den alphabetisch aufgeführten Handwerksberufen der Positivliste jeweils besondere Rechtsvorschriften, Spezialliteratur und mit Leitsätzen wiedergegebene Entscheidungen zusammengestellt.

Zu einigen zentralen Bestimmungen nehmen die Kommentierungen den Charakter systematischer Darstellungen an, so zu § 1 und § 8. Hier, wie auch sonst, wo das Gesetz dazu Anlaß bietet, wird dem Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts Rechnung getragen, z. B. (etwas knapp) bei der Frage, in welchem Umfang die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse bei der Gesellenprüfung gerichtlich nachprüfbar sind (§ 38 RdNr. 6 ff.). Zu unterstreichen ist, daß die besondere Erfahrung der Autoren dazu geführt hat, daß die Einfügung des Handwerksrechts in das Gewerberecht sehr anschaulich berücksichtigt ist und daß den Problemen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bei den einzelnen Vorschriften eine hervorgehobene Beachtung gewidmet wird. Vielleicht wäre anzumerken, daß die strukturelle Eigenart der Handwerkskammern im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung – wenn auch etwa die rechtspolitischen Fragen der „paritätischen Mitbestimmung“ angedeutet werden (§ 91 RdNr. 4 ff.) – durch eine eingehendere Würdigung schärfer ans Licht treten würde.

Professor Dr. P. Badura, München